

Ausbildungsvergütungen (Stand: 24.04.2024)

Hinweise:

Die nachstehende Liste ist ein Service der IHK Würzburg-Schweinfurt für ihre Mitgliedsunternehmen. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann für die inhaltliche Richtigkeit und Aktualität keine Haftung übernommen werden.

Durch die Änderung des Berufsbildungsgesetzes ab dem 1.1.2020 haben wir auf der **letzten Seite** einige Hinweise für die Anwendung der neuen Mindestausbildungsvergütung für die Ausbildungsbetriebe gegeben.

Für Betriebe, für deren Branche es keine Tarife und Tarifvereinbarungen gibt bzw. sie sich keiner Branche zuordnen lassen, können die nachfolgend genannten **Durchschnittswerte als Orientierungshilfe** bei der Vereinbarung der Ausbildungsvergütung dienen. Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) hat im Januar 2023 die durchschnittlichen Ausbildungsvergütungen für das **Jahr 2023** veröffentlicht.

Branche	Gültig ab	Kfm. Azubis	Gew-techn. Azubis	1. AJ - Euro	2. AJ - Euro	3. AJ - Euro	4. AJ - Euro
Durchschnittswerte als Orientierungshilfe	2023	x	x	968,00	1.055,00	1.157,00	1.189,00
Architektur- und Ingenieur- und Planungsbüros (ASIA)	01.01.2022	x	x	673,00	843,00	1.012,00	./.
Privates Bankgewerbe	01.08.2022	x	x	1.150,00	1.220,00	1.300,00	./.
Bankgewerbe (Volks- und Raiffeisenbanken, mit genossenschaftlichen Zentralbanken)	01.10.2022 01.01.2024	x x	x x	1.160,00 1.183,00	1.220,00 1.244,00	1.290,00 1.316,00	./. ./.
Baugewerbe im feuertechnischen Gewerbe	01.04.2023	x	x	935,00 935,00	1.230,00 1.273,00	1.495,00 1.599,00	1.580,00 ./.

Branche	Gültig ab	Kfm. Azubis	Gew-techn. Azubis	1. AJ - Euro	2. AJ - Euro	3. AJ - Euro	4. AJ - Euro
Druckindustrie	01.05.2023	x	x	1.025,22	1.076,35	1.127,48	1.178,61
Einzelhandel in Bayern	01.09.2022	x	x	960,00	1.060,00	1.180,00	1.260,00
Energieversorgungsunternehmen in Bayern	01.08.2023	x	x	1.250,00	1.325,00	1.440,00	1.500,00
Erdöl- und Erdgasgewinnungsindustrie - Transport	01.04.2023 01.04.2024	x x	x x	837,00 858,00	972,00 996,00	1.178,00 1.207,00	1.459,00 1.495,00
Erdöl- und Erdgasgewinnungsindustrie - E & P	01.04.2023	x	x	1.125,00	1.250,00	1.375,00	1.500,00
Erfrischungsgetränke- und Mineralbrunnenindustrie und des einschlägigen Handels sowie Essenzenindustrie in Bayern	01.12.2024	x	x	1.095,00	1.240,50	1.406,50	1.483,00
Feuerungstechnischen Gewerbe	01.05.2018	x	x	850,00	1.243,00	1.579,00	./.
Flachglas verarbeitende und veredelnde Industrie	01.01.2021	x	x	750,00	830,00	930,00	1.010,00
Fliesenindustrie	01.01.2024 01.08.2024	x x	x x	1.085,90 1.135,90	1.146,22 1.196,22	1.238,56 1.288,56	1.308,73 1.358,73
Floristik-Fachbetriebe / Blumen- und Kranzbindereien in Bayern	01.08.2023	x	x	800,00	900,00	1.000,00	./.
Fotomaterialverarbeitende Betriebe	01.08.2023	x	x	1.002,00	1.054,00	1.105,00	1.157,00
Futtermittelindustrie (Bayern)	01.12.2023	x	x	930,00	1.080,00	1.225,00	./.
Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe in Bayern	01.08.2022	x	x	1.000,00	1.100,00	1.200,00	./.

Branche	Gültig ab	Kfm. Azubis	Gew-techn. Azubis	1. AJ - Euro	2. AJ - Euro	3. AJ - Euro	4. AJ - Euro
genossenschaftliche Großhandels- und Dienstleistungsunternehmen in Bayern	01.04.2018	x	x	879,00	926,00	987,00	./.
Groß- und Außenhandel in Bayern	01.09.2022	x	x	1.054,00	1.200,00	1.270,00	./.
Hohl- und Kristallglasindustrie in Bayern	01.07.2023 01.06.2024	x x	x x	1.000,00 1.050,00	1.070,00 1.080,00	1.200,00 1.220,00	1.270,00 1.280,00
Hohlglasveredelung und -verarbeitung	01.06.2024	x	x	1.020,00	1.070,00	1.170,00	1.240,00
Holzbearbeitungs- und Sägeindustrie, Holzhandlungen und angeschlossene Betriebe in Bayern	01.09.2023	x	x	900,00	950,00	1.080,00	1.140,00
Holzverarbeitende Industrie einschließlich Kunststoffverarbeitung	01.01.2020	x	x	875,00	945,00	1.030,00	1.090,00
Hutindustrie	01.09.2024	x	x	1.151,00	1.191,00	1.236,00	./.
Immobilienwirtschaft	01.01.2023	x	x	1.070,00	1.180,00	1.290,00	./.
Kalksandsteinindustrie	01.01.2024	x	x	912,00	986,00	1.142,00	1.244,00
Kaolinbetriebe in Bayern	01.05.2025	x	x	1.080,00	1.150,00	1.230,00	1.300,00
Kartoffelverarbeitungsindustrie in Bayern	01.06.2023 01.01.2025	x x	x x	923,90 968,90	1.094,80 1.139,80	1.253,05 1.298,05	1.379,63 1.424,63
Bayerische Kontraktlogistik	01.06.2023 01.05.2024	x x	x x	1.088,00 1.124,00	1.146,00 1.184,00	1.220,00 1.261,00	1.270,00 1.312,00
Kraftfahrzeuggewerbe in Bayern	01.10.2023	x	x	1.039,00	1.067,00	1.124,00	1.188,00

Branche	Gültig ab	Kfm. Azubis	Gew-techn. Azubis	1. AJ - Euro	2. AJ - Euro	3. AJ - Euro	4. AJ - Euro	
Systemgastronomie - Bundesverband der Systemgastronomie	01.01.2023	x	x	942,00	1.052,00	1.174,00	./.	
	01.12.2023	x	x	983,00	1.098,00	1.226,00	./.	
Systemgastronomie - Landesverbände im Deutschen Hotel- und Gaststättenverband e.V.	01.08.2022	x	x	900,00	980,00	1.070,00	./.	
Tapetenindustrie	01.09.2023	x	x	1.090,00	1.170,00	1.250,00	1.340,00	
	01.08.2024	x	x	1.120,00	1.200,00	1.280,00	1.370,00	
	01.12.2024	x	x	1.140,00	1.220,00	1.370,00	1.390,00	
Textilindustrie Nordbayern	01.10.2023	x	x	1.090,00	1.149,00	1.220,00	1.310,00	
	01.09.2024	x	x	1.190,00	1.249,00	1.320,00	1.410,00	
Thüga-Tarifgemeinschaft Bayern	01.07.2023	x	x	1.250,00	1.325,00	1.440,00	1.500,00	
Veranstaltungstechnik Empf. Verband für Medien- und Veranstaltungstechnik, Fuhrenkamp 3-5, Langenhagen	15.06.2017	x	x	645,00	720,00	800,00	./.	
Versicherungsgewerbe (privat)	01.09.2023	x	x	1.170,00	1.245,00	1.330,00	./.	
	01.09.2024	x	x	1.205,00	1.282,00	1.370,00	./.	
Versicherungsvermittlungsgewerbe	01.09.2019	x	x	693,00	754,00	824,00	./.	
Weinbau in Franken (gilt nicht in privaten Weinbaubetrieben)	3-jährige Ausbildungszeit	01.09.2022	x	x	880,00	960,00	1.050,00	./.
	bei 2,5-jähriger Ausbi-zeit nur 6 Monate Vergütung 1.AJ 2-jährige Ausbildungszeit	01.09.2022	x	x	880,00	1.050,00	./.	./.
Zeitschriftenverlage in Bayern	01.12.2022	x	x	831,00	940,00	1.056,00	./.	
Zeitungsverlags-gewerbe in Bayern	01.02.2023	x	x	953,00	1.021,00	1.088,00	./.	

Branche	Gültig ab	Kfm. Azubis	Gew-techn. Azubis	1. AJ - Euro	2. AJ - Euro	3. AJ - Euro	4. AJ - Euro
Ziegelindustrie in Bayern	01.10.2022	x	x	939,00	1.081,00	1.250,00	1.337,00
Zuckerindustrie	01.04.2023	x	x	1.180,00	1.285,00	1.385,00	1.473,00

Hinweis ab dem 01.01.2020 zur Höhe der Ausbildungsvergütung

Für Berufsausbildungsverträge, die ab dem 01.01.2020 neu beginnen, gilt künftig eine **Mindestausbildungsvergütung** nach dem neu gefassten § 17 BBiG.

Beginnt ein Berufsausbildungsverhältnis zwischen dem **01.01.2020 und dem 31.12.2020** erhält der Auszubildende folgende Mindestausbildungsvergütung:

1. Ausbildungsjahr = 515 Euro, im 2. Ausbildungsjahr = 607,70 Euro, im 3. Ausbildungsjahr = 695,25 Euro und im 4. Ausbildungsjahr 721 Euro (jeweils brutto)

Beginnt ein Berufsausbildungsverhältnis zwischen dem **01.01.2021 und dem 31.12.2021** erhält der Auszubildende folgende Mindestausbildungsvergütung:

1. Ausbildungsjahr = 550 Euro, im 2. Ausbildungsjahr = 649 Euro, im 3. Ausbildungsjahr = 742,50 Euro und im 4. Ausbildungsjahr 770 Euro (jeweils brutto)

Beginnt ein Berufsausbildungsverhältnis zwischen dem **01.01.2022 und dem 31.12.2022** erhält der Auszubildende folgende Mindestausbildungsvergütung:

1. Ausbildungsjahr = 585 Euro, im 2. Ausbildungsjahr = 690,30 Euro, im 3. Ausbildungsjahr = 789,75 Euro und im 4. Ausbildungsjahr 819 Euro (jeweils brutto)

Beginnt ein Berufsausbildungsverhältnis zwischen dem **01.01.2023 und dem 31.12.2023** erhält der Auszubildende folgende Mindestausbildungsvergütung:

1. Ausbildungsjahr = 620 Euro, im 2. Ausbildungsjahr = 731,60 Euro, im 3. Ausbildungsjahr = 837 Euro und im 4. Ausbildungsjahr 868 Euro (jeweils brutto)

Beginnt ein Berufsausbildungsverhältnis zwischen dem **01.01.2024 und dem 31.12.2024** erhält der Auszubildende folgende Mindestausbildungsvergütung:

1. Ausbildungsjahr = 649 Euro, im 2. Ausbildungsjahr = 766 Euro, im 3. Ausbildungsjahr = 876 Euro und im 4. Ausbildungsjahr 909 Euro (jeweils brutto)

Künftige Anwendung für den Ausbildungsbetrieb

Die Höhe der Ausbildungsvergütung richtet sich in der Regel nach den Tarifvereinbarungen, die die Arbeitgeberverbände und die Gewerkschaften für einzelne Branchen in bestimmten Regionen aushandeln. Das heißt, dass nicht der Beruf die Höhe der Ausbildungsvergütung festlegt, sondern vielmehr die Branche. Bildet ein Betrieb also in verschiedenen Berufen aus, dann erhalten die Auszubildenden die gleiche Ausbildungsvergütung (Ausnahmen regeln ggfs. die einzelnen Tarifverträge). Die Höhe der Vergütung kann deshalb im selben Beruf stark variieren. Dies hängt eben davon ab, welcher Branche der Ausbildungsbetrieb zugehört und in welcher Region der Betrieb ausbildet.

Folgende Möglichkeiten ergeben sich durch die Einführung der Mindestausbildungsvergütung in Zukunft:

1. Der Betrieb ist tariflich gebunden oder der Tarifvertrag wurde für allgemeinverbindlich erklärt

Ist ein Betrieb tariflich gebunden, gilt also nach wie vor die tariflich vereinbarte Ausbildungsvergütung aus dem jeweiligen Tarifvertrag. Die uns bekannten Tarifsätze der einzelnen Branchen finden Sie auf den vorangegangenen Seiten. Eine Reduzierung dieser Beträge ist für die betroffenen Betriebe unzulässig und würde sonst dazu führen, dass der geschlossene Berufsausbildungsvertrag nicht in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen werden kann. Sieht ein Tarifvertrag eine Ausbildungsvergütung vor die unterhalb der neuen Mindestausbildungsvergütung liegt, dann kann der Betrieb in diesen Fällen die Vergütung aus dem Tarifvertrag eintragen.

2. Der Betrieb ist tariflich nicht gebunden und der Tarifvertrag ist nicht für allgemeinverbindlich erklärt, es gibt aber für die Branche des Betriebes einen Tarifvertrag

Wenn es für die Branche des Ausbildungsbetriebes einen Tarifvertrag gibt, dann muss sich der Betrieb zumindest an diesem Tarifvertrag orientieren. Er kann von den gültigen Tarifsätzen dann bis zu 20 Prozent nach unten abweichen, damit er nach wie vor eine angemessene Vergütung zahlt. Eine höhere Reduzierung ist unzulässig und würde sonst auch dazu führen, dass der vorgelegte Berufsausbildungsvertrag nicht eingetragen werden kann. Neu ist hier zu beachten, dass bei einer Reduzierung der Tarifsätze um die möglichen 20 Prozent die neue Mindestausbildungsvergütung nicht unterschritten werden darf.

3. Der Betrieb ist tariflich nicht gebunden und es gibt für die Branche des Betriebes keinen Tarifvertrag

Es gibt nach wie vor Branchen, in denen gibt es keine Tarifverträge. In diesen Fällen empfiehlt die IHK die Tarifsätze, die vom Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB) einmal pro Jahr herausgegeben werden. Diese finden Sie in dieser Aufstellung auf der ersten Seite ganz oben. Dadurch haben IHK-Betriebe für die es keinen Tarifvertrag gibt zumindest eine Orientierungshilfe bzgl. der Höhe der Ausbildungsvergütung. Auf jeden Fall dürfen die betroffenen Betriebe die neue Mindestausbildungsvergütung nicht unterschreiten.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den für Ihre Region zuständigen Ausbildungsberater Ihrer IHK